



Anti-Krisen-Garantien

Definition

Die Anti-Krisen-Garantie bezweckt die Unterstützung von Unternehmen, die konjunkturbedingt von der Rezession betroffen sind, z.B. durch einen plötzlichen Umsatz/Auftragsrückgang, die Stornierung von Aufträgen/Bestellungen oder den Widerruf von Lieferverträgen oder Handelsvereinbarungen und/oder damit zusammenhängenden Zahlungsverzögerungen, mit der Folge, einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen den betroffenen Unternehmen und den Banken (z.B. erschwerte Kreditzugangsbestimmungen, etc.).

Zugangsvoraussetzungen

Das Unternehmen muss folgendes nachweisen:

- die obenangeführten Gegebenheiten mittels buchhalterischer Daten (Analysen, Grafiken, Beschreibungen der Situation, etc);
- die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge an die Staatskasse, INPS, INAIL etc.;
- die Fähigkeit zur Tilgung der vorgesehenen Schuldenaufnahme (Übersichtsdarstellung), aufgrund eines Sanierungsplans;
- dass es erst nach dem 01. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten ist.

Die Bewertung der Krisensituation am 01/07/2008 stützt sich auf die in der Mitteilung der EU Kommission vom 01.10.2004 „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union C/244, angewandten Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Merkmale der Garantieleistung und Vorgehensweise

Die Vorgehensweise um einen Antrag um eine Anti-Krise-Garantie zu stellen, ist dieselbe wie bei einer normalen Anfrage um Garantieleistung bei der Terfidi. Unterschiedlich sind hingegen folgende Merkmale:

- 1) Prozentsatz der Garantie: es können Garantieleistungen von höchstens 80% gewährt werden (bei einer normalen Anfrage um Garantieleistung liegt der Prozentsatz bei 50%);
- 2) Entscheidungsorgan: die Bestimmung über die Gewährung und die Höhe der Garantie obliegt der Serviceplattform der Garantiegenossenschaften (bei normalen Garantieanfragen ist das Exekutivkomitee der Terfidi Entscheidungsorgan).

Unterlagen

- Formular „Antrag um Garantieleistung“
- die letzten drei Bilanzen
- Zwischenjahresbilanz
- letzte Steuererklärung
- aktuelles DURC
- IVA Liquidation mit dazugehörigen F24 der letzten 6 Monate
- Aufstellung der gewährten und genutzten Finanzierungen
- Sanierungs- und Tilgungsplan
- Aufstellung über die Verwendung der angefragten Finanzierung
- Tragbarkeitsstudie für die Finanzierungen und sämtliche Unterlagen sowie spezifischen Dokumente, die das Entscheidungsorgan – Serviceplattform – im konkreten Fall benötigt

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte amezzanato@hds-bz.it, T 0471 310 408, F 0471 310 495